

Entsprechenserklärung
der
BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG („Gesellschaft“)

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft haben nach § 161 Absatz 1 Satz 1 AktG jährlich zu erklären, welchen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird.

Die BBI Immobilien AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2021 sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Fassung des Kodex vom 16. Dezember 2019 mit den erklärten Ausnahmen entsprochen.

Vorstand und Aufsichtsrat der BBI Immobilien AG erklären, dass sie den Empfehlungen der Regierungskommission der im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 28. April 2022 mit folgenden Ausnahmen entsprochen haben und auch in Zukunft entsprechen werden:

B.1 des Kodex: Zusammensetzung des Vorstands

Nr. B.1 des Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Diversität achten soll. Die Gesellschaft wird nur durch ein einzelnes Vorstandsmitglied vertreten, so dass eine Berücksichtigung von Diversität bei der Zusammensetzung des Vorstands durch den Aufsichtsrat nicht möglich ist.

B.5 und C.2 des Kodex: Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Nr. B.5 und C.2 des Kodex empfehlen die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Dieser Empfehlung wurde und wird derzeit nicht entsprochen. Die Gesellschaft hält eine pauschalisierte Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nicht für sinnvoll. Die Fähigkeit ein Unternehmen erfolgreich zu führen oder den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen, entfällt aus Sicht der Gesellschaft nicht mit dem Erreichen einer bestimmten Altersgrenze.

F.2 des Kodex: Veröffentlichung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Der Empfehlung F.2 des Kodex, wonach der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein soll, wurde bislang nicht entsprochen. Die BBI hat ihren jährlichen Geschäftsbericht bislang gemäß § 37v Abs. 1 Satz 1 WpHG innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Entsprechend den Bestimmungen des Kodex wird die Gesellschaft zukünftig die Veröffentlichung des Geschäftsberichts innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende vornehmen.

F.3 des Kodex: unterjährige Veröffentlichung von Quartalsberichten

Der Empfehlung F.3 des Kodex, wonach die Gesellschaft unterjährig neben dem Halbjahresbericht auch über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation informieren soll, wurde und wird nicht entsprochen. Die BBI folgt bei der Berichterstattung den gesetzlichen Bestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzes, wonach die Gesellschaft nicht zur Veröffentlichung von Quartalsberichten verpflichtet ist. Eine Veröffentlichung von Quartalsberichten wäre zudem mit erheblichem Mehraufwand für die Gesellschaft verbunden.

G.1 bis G.16 des Kodex: Vorstandsvergütung

Aufgrund der Größe der Gesellschaft wird die Gesellschaft nur von einem einzelnen Vorstand geleitet. Der Alleinvorstand ist gleichzeitig auch als Vorstand bei der Konzernmuttergesellschaft, der VIB Vermögen AG, tätig und wird ausschließlich von der VIB Vermögen AG vergütet. Aus diesem Grund finden und finden die Empfehlungen G.1 bis G.16 des Kodex zum Thema Vorstandsvergütung bei der Gesellschaft keine Anwendung.

BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG

Ingolstadt, im Dezember 2022

Ingolstadt, im Dezember 2022

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Diese Erklärung ist - ebenso wie nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen der letzten 5 Jahre - den Aktionären dauerhaft auf der Homepage der BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG unter der Internetadresse www.bbi-immobilien-ag.de zugänglich. Die Entsprechenserklärung wird jährlich erneuert.